



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

**An die:**

- Unteren Naturschutzbehörden
- Höheren Naturschutzbehörden

Stuttgart 10.07.2018

Name Sonja Müller-Mitschke

Durchwahl 0711 126-2568

E-Mail Sonja.Mueller-

Mitschke@um.bwl.de

Aktenzeichen 72-8840.40-07

(Bitte bei Antwort angeben!)

**Nachrichtlich:**

- Untere Landwirtschafts-, Bau-, Straßen-, Wasser- und Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen
- Abt. 2, 3, 4, und 8 der Regierungspräsidien
- Forstdirektionen beim RP Tübingen und Freiburg
- Abteilungen 5 und 6 des UM
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Abt. 2, 3 und 5)
- Ministerium für Verkehr
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
- LUBW
- LEL
- LGL
- ForstBW
- BUND
- NABU
- LNV

 Schadensbegrenzungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten

**Anlage:**

- Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 12.4.2018, C323/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Jahren sind eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergangen, die in erheblichem Maße Auswirkungen auf die Zulassungs- und Verwaltungspraxis bei Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten entfalten.

Mit dem Urteil des EuGH vom 12. April 2018, Aktenzeichen C 323/17, liegt ein weiteres, für die Praxis bedeutsames Urteil vor, das sich mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung von Plänen und Projekten in Natura 2000-Gebieten auseinandersetzt.

In seinem Urteil stellt der EuGH zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen in seinem Urteilstenor fest:

*„Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass für die Feststellung, ob es erforderlich ist, anschließend eine Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem betroffenen Gebiet durchzuführen, Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen dieses Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, während der vorhergehenden Prüfungsphase nicht berücksichtigt werden dürfen.“*

Als Gründe führt der EuGH an, dass Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, einer angemessenen Prüfung zu unterziehen sind. Dies ist in Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie geregelt. Die Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit ist davon abhängig, ob die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Die Berücksichtigung von Maßnahmen, die die nachteiligen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf das betroffene Gebiet vermeiden oder vermindern sollen, setzen bei der Beurteilung, ob eine angemessene Prüfung erforderlich ist, voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit

besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine solche Prüfung durchgeführt werden muss. Diese Schlussfolgerung wird durch den Umstand gestützt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen auf das betroffene Gebiet zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung durchgeführt werden muss. Die Berücksichtigung solcher Maßnahmen bereits in der Vorprüfungsphase würde stattdessen die praktische Wirksamkeit der FFH-Richtlinie im Allgemeinen sowie die Prüfungsphase im Besonderen beeinträchtigen, da diese letzte Phase gegenstandslos würde und die Gefahr einer Umgehung dieser Prüfungsphase bestünde, obwohl diese Prüfung eine wesentliche Garantie darstellt, die die FFH-Richtlinie vorsieht.

Im Ergebnis führen Schadensbegrenzungsmaßnahmen somit bei geeigneter Planung und Durchführung im Vorfeld des geplanten Projekts oder im Vorfeld der Umsetzung der Planung zwar weiterhin dazu, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch diese Maßnahmen vermieden (verhütet) werden können.

Allerdings ergibt sich für die Planungspraxis und die Zulassungsprüfung von Projekten die verfahrensrechtliche Vorgabe, dass Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht mehr im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung geprüft, bewertet und dargestellt werden dürfen. Diese müssen vielmehr im Rahmen der anschließenden Verträglichkeitsprüfung abgearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für die Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich ein Fachgutachter auf Kosten des Planungs- oder Vorhabenträgers herangezogen werden muss. In Sonderfällen kann jedoch auf einen Fachgutachter verzichtet werden, wenn fachlich und rechtlich standardisierte Vorgaben zu Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorliegen. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen es um die Bewirtschaftung der Natura 2000-Flächen oder die Inanspruchnahme von Natura 2000-Flächen durch den Bewirtschafter der Natura 2000-Flächen geht. Beispielsweise kommen bei der Inanspruchnahme oder Bewirtschaftungsintensivierung von FFH-Mähwiesen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorgezogene Maßnahmen zur Schaffung neuer FFH-Mähwiesen in Betracht (sogenanntes Floaten von FFH-Mähwiesen). Hierzu muss eine in Qualität und Quantität entsprechende FFH-Mähwiese in räumlichem Zusammenhang vor dem Eingriff entwickelt werden. Die untere Naturschutzbehörde muss diesem Vorgehen vorab zustimmen, die neu entwickelte FFH-Mähwiesenfläche anerkennen und die Verträglichkeit des Vorhabens

dokumentieren. In einem solchen Falle kann aufgrund standardisierter Vorgaben zum Floaten auf die Beauftragung eines Fachgutachters zur Feststellung der Verträglichkeit des Vorhabens verzichtet werden.

Ferner ergibt sich aus der Rechtsprechung des EuGH die verfahrensrechtliche Änderung, dass nunmehr auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen sind, wenn Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets verhüten sollen, geplant und durchgeführt werden sollen und infolgedessen eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss. Der EuGH führt hierzu in seinem Urteil aus, dass die Nichtregierungsorganisationen ein Recht darauf haben, an einem Verfahren zum Erlass einer Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung eines Plans oder Projekts mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt beteiligt zu werden. Die Beteiligungspflicht der im Land anerkannten Naturschutzvereinigungen ergibt sich dabei aus § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG. Nach dieser Vorschrift steht einer vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, über die in § 63 Absatz 2 BNatSchG genannten Fälle hinaus ein Mitwirkungsrecht bei der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG zu. Das Mitwirkungsrecht besteht auch dann, wenn die Entscheidungen im Rahmen anderer (Träger-) Verfahren ergehen. Nach der Gesetzesbegründung vom 12.5.2015 (Drs. 15/6886) soll hierdurch die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf den Zeitpunkt der Festlegung des Rahmens der Verträglichkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde vorverlagert und das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen gestärkt werden. Die Form der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen richtet sich nach § 49 Abs. 2 NatSchG. Für Natura 2000-Vorprüfungen besteht kein gesetzliches Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Wir bitten die Zulassungsbehörden sowie die Naturschutzbehörden darum, diese rechtlichen Hinweise bei der Prüfung von Plänen und bei der Zulassung von Projekten in Natura 2000-Gebieten zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karl-Heinz Lieber